

9. Übergangsregelung

Die bis zum 30. Juni 2024 eingegangenen Anträge sind auf Grundlage der bisherigen Richtlinien zum Förderprogramm „Digitalbonus“ vom 9. September 2020 (BayMBl. Nr. 549), welche zuletzt durch Bekanntmachung vom 27. Dezember 2023 (BayMBl. Nr. 659) geändert worden sind, zu bewilligen; dabei ist als beihilferechtliche Grundlage die Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Verordnung) zu Grunde zulegen und einzuhalten.